

Konjunkturpaket 2

Im Koalitionsausschuss wurden nachfolgende Maßnahmen entschieden, die noch gesetzlich umgesetzt werden müssen.

- Senkung des Umsatzsteuersatzes auf 16 % bzw. 5 % für Juli bis Dezember 2020
- Zusätzliches Kindergeld in Höhe von 300,- €/je Kind. Für Besserverdiener aufgrund des nicht geänderten Kinderfreibetrages ohne Auswirkung.
- Fördermittel für die Waldwirtschaft um eine nachhaltige Bewirtschaftung sicher zu stellen. Bspw. zur Digitalisierung und moderne Betriebsmaschinen.
- Der Erhalt von Ausbildungsplätzen wird gefördert mit Prämie in Höhe von 2.000,- € bzw. bei Steigerung der Plätze auf 3.000,- € je Ausbildungsplatz
- Erhöhung des steuerlichen Zuschusses für reine E-Fahrzeuge von 3.000,- € auf 6.000,- €. Anhebung der steuerbegünstigten 0,25 %-Regel auch für Fahrzeuge bis zu einem Bruttolistenpreis von 60.000,- € (zuvor 40.000,- €). Dem gegenüber erhöhte Kfz-Steuer für Fahrzeuge mit starkem CO²-Ausstoß.
- Senkung der EEG-Umlage zur Reduzierung des allgemeinen Strompreises für 2021
- Erhöhte Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter. Bis zu 25 % im Kalenderjahr, d.h. das Wirtschaftsgut ist über 4 Jahre vollständig abgeschrieben
- Deckelung der Soziallasten auf max. 40 % bis einschließlich 2021.
- Verkürzte Insolvenzverfahren, um einen Neustart nach der Insolvenz zu ermöglichen
- Weitere Optimierung und Anwendbarkeit des Kurzarbeitergelds über den 01.01.2021 hinaus
- Fördermittel für gemeinnützige Einrichtungen, Sport und Kultur

Gesamter Text des Zukunftspaket abrufbar unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunktepapier.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Allgemeine Änderung der Umsatzsteuer

Aufgrund der Corona-Pandemie sollen die Umsatzsteuersätze reduziert werden, dies wie folgt:

ab 01. Juli 2020 bis 31.12.2020
16 % statt 19 %
5 % statt 7 %

Maßgebend für die Anwendung des Umsatzsteuersatzes ist der Leistungszeitraum. Nur wenn Sie die Lieferung (Übergabe) oder Ihre Arbeiten innerhalb dieses 6-Monats-Zeitraums abgeschlossen haben, können Sie den reduzierten Steuersatz anwenden.

Für den Fall, dass die Regelung in Kraft tritt, achten Sie bitte auch darauf, dass bei Eingangsleistungen Sie nur noch berechtigt sind, 5 % bzw. 16 % Umsatzsteuer als Vorsteuer zu beanspruchen. Schickt Ihnen Ihr Lieferant oder Dienstleister für in dieser Periode erbrachte Leistungen noch eine Rechnung mit 19 % oder 7 %, können Sie diese Rechnung nur mit den ermäßigten Steuersätzen in Ansatz bringen.

Da die Regelung bereits für Leistungen und Lieferungen ab 01. Juli 2020 gilt, haben Sie Ihre Rechnungsschreibung / EDV-System entsprechend umzustellen. Gleiche Umstellung dann zum Jahreswechsel.

Haben Sie bereits eine Dauerrechnung erstellt, ist diese zu stornieren und neu mit geändertem Steuersatz für die Leistungszeiträume Juli bis Dezember zu erteilen.

Aktuell gibt es keine besondere Regelung für Winzer, diese würden auch von der Reduzierung profitieren und zahlen auf Alkohol dann statt 8,3 % nur noch 5,3 % Umsatzsteuer.

Für spezielle Einzelfragen können Sie gerne auf uns zukommen.

Spezielle Regelung Umsatzsteuer Gastronomie

Bereits beschlossen ist, für Umsätze vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 die Steuersätze zu splitten. Ausschließlich für Restaurants und Verpflegungsdienstleistung (keine Getränke!) wird die Steuer von 19 % auf 7 % gesenkt.

Betroffene Gastronomen und Hoteliers müssen folglich ihr Kassensystem wohl mehrfach umstellen.

Auch für Gutscheine wäre eine Umstellung möglich. Zuvor war die Umsatzsteuer bei Ausgabe zu zahlen (sog. Einzweckgutschein). Zwischen dem Juli 2020 bis Juni 2021 liegt nunmehr aufgrund des gesplitteten Steuersatzes ein Mehrzweckgutschein vor= Umsatzsteuer bei Einlösung.

Sollten Sie Belege weiterhin mit 19 % ausgeben, haben Sie die erhöhte Umsatzsteuer zu zahlen.

Die Umsatzsteuersätze der Gastronomie betragen damit

Juli – Dez. 2020

Verpflegung 5 % / Getränke 16 %

Jan. – Juni 2021

Verpflegung 7 % / Getränke 19 %

Ab Juli 2021

Verpflegung 19 % / Getränke 19 %

Gutscheinart:

Juli 2020 bis Juni 2021

Mehrzweck = fällig bei Einlösung

Ab Juli 2021

Einzweck = bereits bei Ausgabe fällig

Zuschüsse an Arbeitnehmer in Kurzarbeit

Zahlen Sie als Arbeitgeber zur Abmilderung der Einkommensdifferenz Ihrer Mitarbeiter einen Zuschuss in Höhe von bis zu 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt, ist dieses nunmehr sowohl für die Sozialversicherung als auch für die Lohnsteuer vollständig befreit. Auch hier ist die Regelung begrenzt für Lohnzahlungszeiträume bis Ende 31.12.2020.

Schadenersatz für Betriebsschließung??

Aktuell wird vereinzelt die Meinung vertreten, dass unter analoger Anwendung des Infektionsschutzgesetzes die Unternehmen, die von den Betriebsschließungen aufgrund der Corona-Krise betroffen waren, einen Entschädigungsanspruch haben könnten.

Wichtig für Sie ist zu wissen, dass der Entschädigungsanspruch basierend auf § 56 Infektionsschutzgesetz innerhalb von drei Monaten nach der Betriebsschließung bei der Behörde zu stellen ist; anderenfalls Verjährung eintritt.

Darüber hinaus wird diskutiert, Ansprüche gegen den Staat aufgrund eines enteignungsgleichen Eingriffs, dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht, sowie des Amtshaftungsanspruchs geltend zu machen; Letzterer wird als überwiegend nicht einschlägig eingestuft.

Wenn Sie diesbezüglich Ansprüche aufgrund Ihres hohen Schadens erheben wollen, ist aufgrund der kurzen Verjährungsfrist des Antrags nach dem Infektionsschutzgesetz fachkundiger Rat einzuholen.

Weitere Überbrückungshilfe

Eine weitere Hilfe soll für die Monate Juni bis August 2020 gewährt werden.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona bedingt im

- April und Mai 2020 um mindestens 60% gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind
- und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern.

Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Erstattet werden

- bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat.

- Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden.
Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate.

Die Antragsfristen enden jeweils am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020

Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten.

Rentenbesteuerung rechtswidrig? Einspruch !

Die Rentenbesteuerung wurde grundlegend im Kalenderjahr 2005 umgestellt.

Damals führte der Gesetzgeber die nachgelagerte Besteuerung ein, so dass mit einer Übergangszeit bis 2040 die Renteneinkünfte dann zu 100 % steuerpflichtig sind. Bei Renteneintritt im Jahr 2020 beträgt der Steuerfaktor 80 %.

Da in den Vorjahren keine bzw. nur eine geringe steuerliche Entlastung durch die gezahlten Beiträge erfolgte, ist streitig, ob es zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Die Verfahren sind sehr komplex, da letztendlich von Ihnen nachgewiesen werden muss, in welcher Höhe eine Doppelbesteuerung besteht. Dies ist nur durch Aufnahme sämtlicher Einzahlungen und individueller jährlicher Auswertung möglich.

Wenn Sie sich betroffen fühlen, haben Sie Einspruch gegen Ihren Steuerbescheid einzulegen.

Streit über geleistete Arbeitsstunden

Der europäische Gerichtshof hatte vor einem Jahr entschieden, dass die Arbeitgeber verpflichtet sind, die Arbeitszeiten zu erfassen und festzuhalten.

Nunmehr hat erstmalig ein deutsches Gericht, das Arbeitsgericht Emden entschieden:

Legt der Arbeitnehmer die von ihm angeblich geleisteten Stunden in Form eines Bautagebuches vor und hat der Arbeitgeber seinerseits keine Aufzeichnungen geführt, gelten die Stunden des Mitarbeiters als anerkannt und müssen vergütet werden.

Dadurch ist die Beweislast zu Gunsten des Arbeitnehmers umgekehrt.

Wenn Sie folglich Differenzen in Bezug auf die Arbeitszeiten befürchten, sollten Sie sich zwingend an die gesetzlichen Vorgaben einer zeitnah dokumentierten Arbeitszeitaufzeichnung halten.